



Rechtsgrundlagen für freiheitsentziehende Maßnahmen

Paderborn, 5. Juli 2012

Claudia Schultze, Richterin am Amtsgericht



Art. 1 GG – Schutz der Menschenwürde

- (1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.



Art. 2 GG – Persönliche Freiheitsrechte

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung



- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung



- (2) ¹Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. ²Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) ¹Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. ²Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen



- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

Die Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen



(5) ¹Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. ²Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.



§§ 312 ff. FamFG → Verfahren

- § 313 FamFG: Tätigwerden des zuständigen Gerichts auf Antrag des Betreuers oder Bevollmächtigten
- § 315 FamFG: Beteiligte
- §§ 319 f. FamFG: Anhörung des Betroffenen und der Beteiligten
- § 321 FamFG: Gutachten bzw. ärztliches Zeugnis
- § 329 FamFG: Dauer und Verlängerung der Unterbringung
- §§ 331 ff. FamFG: einstweilige Maßnahmen



Fazit

- **Investieren in Mobilität für die Menschenwürde**
→ trotz Kostendruck erforderliche Hilfsmittel anschaffen und für ausreichende Personalausstattung sorgen!
- Für jeden Einzelfall sollte den individuellen Bedürfnissen entsprechend eine Lösung gefunden werden!
- Möglichen Haftungsrisiken bei Stürzen durch Absprachen zwischen Pflegepersonal, behandelndem Arzt und Betreuer sowie gründlicher Dokumentation der getroffenen Entscheidungen vorbeugen!